

2262/J XX.GP

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend geplante Forststraßen im Radurschltal/Bezirk Landeck

Die Österreichischen Bundesforste wollen über die bisherige Erschließung hinaus im Radurschltal Forststraßen in der Gesamtlänge von ca. 12 km errichten. Damit würde eine sehr ursprüngliche Waldlandschaft zerstört. "Das Radurschltal war seit jeher im Besitz des Landesfürsten und diente hauptsächlich der Jagd. Zudem war es durch eine Schlucht am Taleingang relativ unzugänglich. Aus diesen Gründen wurden Alpweiderodungen im Radurschltal nur kleinflächig durchgeführt, wodurch auf potentiellen Almstandorten naturnahe wüchsige Zirbenbestände erhalten blieben . " " Die Zirbe erreicht im Radurschltal mit 2400 m die höchste Verbreitung in den Ostalpen. Überhaupt ist das Zirbenvorkommen in der Gegend in Bezug auf Fläche und Geschlossenheit bemerkenswert" . Es besitzt daher einen besonderen Erholungswert, den es zu erhalten gilt: "Das Erfahren derartiger Urwüchsigkeit, Kraft und Ruhe ist nur mehr in sehr wenigen Bereichen möglich, insbesonders da immer mehr und immer höher gelegene Regionen erschlossen werden." (Alle Zitate: Naturkundliches Gutachten It. Verständigung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 27. November 1996, ZI. 4-2261/21)

Nach dem Forstgesetz ist die Errichtung von Forststraßen dann genehmigungspflichtig, wenn die Forststrassen durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen. In allen sondern Fällen sind sie anzeigenpflichtig. (§§ 62 und 64 ForstG)

Die geplanten Forststraßen werden auch Bäche, Feuchtgebiete und Quellsysteme queren. Allein die Errichtung einer Brücke über den Nauderer Tscheybach dürfte der Genehmigung nach § 38 WasserrechtsG bedürfen. Darüber hinaus wären aus sicherheitstechnischen Gründen Aufschüttungen notwendig, die zu einer Beeinflussung des natürlichen Laufs der Gewässer führen dürfte. Hierdurch wäre der Tatbestand des § 39 WRG erfüllt.

Nach den erwähnten Gesetzen zum Schutz des Waldes und Wassers und zum Schutz vor dem Wasser ist der Bundesminister Oberste Vollzugsbehörde und der gestalt befugt und verpflichtet, die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden zu beaufsichtigen sowie allenfalls als Rechtsmittelinstanz zu fungieren. In den allfälligen Verfahren sind nur in geringem Umfang Dritte beteiligt, öffentliche Interessen wie zB die Erhaltung der Erholungswirkung des Waldes und der Schutz der Gewässer bloß amtswegig zu wahren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

- 1 . Ist der Forstbehörde das gegenständliche Projekt bekannt?
2. a) Nach welchen Bestimmungen des ForstG wird die Forstbehörde das Projekt zu prüfen haben?
  - b) Ist für das gegenständliche Projekt auch eine Rodungsbewilligung einzuholen?
  3. Welche forstrechtlichen Verfahren sind zur Zeit bei welcher Behörde anhängig?
  4. a) Welche Möglichkeiten bietet das ForstG, die von den Österreichischen Bundesforsten geplante weitere Erschließung des Radurschlitals zu verhindern?
    - b) Kann die Forstbehörde dem Erholungswert des naturwüchsigen Zirbenwaldes die Priorität vor der forstlichen Nutzung (Fällung) einräumen und die Genehmigung für die Forststraßen verweigern oder kommt dem Argument der Bundesforste, daß der Grundeigentümer nach dem ForstG zur Verjüngung überalteter Waldflächen verpflichtet sei und folglich eine betriebswirtschaftlich tragbare Erschließung gegeben sein müsse, zwingender Charakter zu?
    - c) Auf welche Weise trägt das ForstG folgendem Ziel des Nationalen Umweltplans Rechnung:  
"Erhaltung von natur- und kulturbedingten Wald/Freiflächenverteilungen, aber auch Schaffung von Bereichen, in denen jede menschliche Aktivität unterbleibt. "  
(S 247)?
    - d) aa) Welche prioritäre Nutzung weist der Waldentwicklungsplan (§ 9 ForstG) für das Radurschlatal aus?
      - bb) Wann wurde der betreffende Teilplan zuletzt und in welcher Weise geändert oder ist eine Änderung in Zukunft geplant?
  5. Ist der Wasserrechtsbehörde das gegenständliche Projekt bekannt?
  6. Welche wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände erfüllt das gegenständliche Projekt?
  7. Welche wasserrechtlichen Verfahren sind zur Zeit bei welcher Behörde anhängig?
  8. Welche Gemeinden, Grundstückseigentümer/innen sowie Wassernutzungsberechtigten haben in den anhängigen oder zu erwartenden wasserrechtlichen und forstrechtlichen Verfahren Parteistellung oder sonstige Beteiligungsrechte'?